



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

BESCHLUSS

VG 4 L 151/21

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1.

2.

Antragsteller,

g e g e n

Antragsgegner,

wegen Seuchenrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 28. April 2021

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Krupski,
den Richter am Verwaltungsgericht Orthaus und
den Richter Lewandowski

beschlossen:

1. Der Verwaltungsrechtsweg ist unzulässig.
2. Der Rechtsstreit wird an das Amtsgericht Frankfurt (Oder) als Familiengericht verwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe:

Der von den Antragstellerinnen beschrittene Rechtsweg ist unzulässig. Daher ist der Rechtsstreit nach vorangegangener Anhörung der Beteiligten gem. § 173 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 17 a Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) an das sachlich und örtlich zuständige Amtsgericht Frankfurt (Oder) als Familiengericht zu verweisen.

Ob eine Streitigkeit öffentlich-rechtlich und damit gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO den Verwaltungsgerichten zugewiesen ist oder ob sie als bürgerliche Rechtsstreitigkeit nach § 13 GVG vor die ordentlichen Gerichte gehört, bestimmt sich nach dem Charakter des Rechtsverhältnisses, aus dem der streitbefangene Rechtsanspruch hergeleitet wird. Maßgeblich dafür ist, ob der durch den Klageanspruch und den Klagegrund konkretisierte Streitgegenstand unmittelbar durch das öffentliche Recht oder durch das bürgerliche Recht geregelt ist. Dabei kommt es auf den objektiven Charakter des Klageanspruchs an, nicht auf Vorfragen und auch nicht auf die rechtliche Bewertung, die der Kläger dem geltend gemachten Anspruch zuteilwerden lässt (vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1979 – I C 51.74 –, Rn. 50, juris; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21. Mai 1999 – 2 E 10874/99 –, Rn. 3, juris).

Nach diesen Grundsätzen ist der Rechtsweg zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit gegeben. Die Antragstellerinnen begehren die Durchführung eines Verfahrens gemäß § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das gemäß § 13 GVG als Familiensache der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen ist. Dies ergibt sich eindeutig aus der Antragschrift, die als *„Kinderschutzverfahren gem. §§ 1666 Abs. 1 und 4 BGB“* betitelt ist. Ferner wird im Antrag ausgeführt: *„Ich rege an, als Vater der betroffenen Kinder (...) von Amts wegen ein Verfahren gemäß § 1666 Abs. 1 und 4 BGB (...) zu eröffnen (...)“* sowie *„Zeitnahe Anordnungen des Familiengerichts nach § 1666 Abs. 4 BGB gegenüber den Lehrkräften und der Schulleitung sind zur Abwendung bestehender und weiterhin drohender nachhaltiger, möglicherweise sogar generationsübergreifender Schädigungen von M_____ wie auch aller anderen Mitschülerinnen und Mitschüler dringend erforderlich.“*

Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit gemäß § 40 VwGO ist nicht allein deshalb anzunehmen, weil die Antragstellerinnen die Überprüfung von Maßnahmen des Antragsgegners, also der öffentlichen Hand, begehren, die nach ihrer Auffassung in ihre

Grund- bzw. Menschenrechte unverhältnismäßig eingreifen (so aber ausdrücklich AG Waldshut-Tiengen, Beschluss vom 13. April 2021 – 306 AR 6/21 –, juris). Aus den Ausführungen der Antragstellerinnen zu den Maßnahmen der öffentlichen Hand ergibt sich, dass diese der Grund für die Ergreifung von Maßnahmen nach § 1666 BGB sein sollen, also für die Begründetheit des Antrags gemäß § 1666 BGB von Relevanz sind. Diese Ausführungen stellen demnach eine rechtliche Bewertung der Antragstellerinnen zum geltenden gemachten Anspruch nach § 1666 BGB dar. Hieraus kann aber nicht geschlossen werden, dass der geltende gemachte Rechtsanspruch selbst eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit gemäß § 40 VwGO sein soll. Dies ergibt sich insbesondere auch nicht daraus, dass die Antragstellerinnen die Rechtmäßigkeit der Vorschriften der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg überprüft wissen wollen. Sie führen nämlich ausdrücklich aus, dass sie die Überprüfung dieser Regelungen innerhalb eines Verfahrens nach § 1666 BGB begehren. Öffentlich-rechtliche Normen sind somit – sofern es entscheidungserheblich sein sollte – allenfalls inzident zu prüfen (so im Ergebnis auch BayVGH, Beschluss vom 07. April 2014 – 7 C 14.408 –, Rn. 14, juris).

Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgericht Frankfurt (Oder) ergibt sich aus § 17 Abs. 1 der Zivilprozessordnung.

Eine Kostenentscheidung ist nicht zu treffen. Diese bleibt gem. § 173 S. 1 VwGO i. V. m. § 17 b Abs. 2 S. 1 GVG der Endentscheidung vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder) innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde.

Krupski

Orthaus

Lewandowski